

# Arbeitsgruppe 1

## Die Haftung des Betreuers

Moderation und Skript Volker Bulla, Rechtspfleger, Amtsgericht Pinneberg  
Protokoll Monika Leister, Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in  
Lübeck e.V.

Rechtliche Betreuung birgt das Risiko von Haftung.

Es spricht auch für die Qualität der Betreuungsarbeit, dass eine sehr umfassende Rechtsprechung noch nicht vorhanden ist.

Es ist wichtig Grundlagen zu kennen, um Haftungsfallen zu vermeiden.

### 1. Zivilrechtliche Haftung des Betreuers gegenüber dem Betreuten, § 1833 BGB

#### 1.1. Pflichtverletzung

Pflichtwidrig handelt der Betreuer, wenn sein Verhalten eine Verletzung der Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Betreuung darstellt.

z.B. wenn der Betreuer gegen konkret formulierte gesetzliche Bestimmungen verstößt

- seiner Auskunfts- Berichts- und Rechnungslegungspflichten nicht nachkommt (§§ 1839, 1840, vgl. OLG Hamm Rpfleger 1966, 17; BayObLG BTPrax 1994, 35 = FamRZ 1994, 323),

- bei der Geldanlage für den Betreuten Mittel, die zum laufenden Lebensunterhalt nicht benötigt werden, nicht entsprechend § 1807 anlegt und auch keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur andersartigen Geldanlage nach § 1811 beantragt,

- Pflichtwidriges Handeln des Betreuers in diesem Sinne ist z.B. auch dann gegeben, wenn er dem Betreuten gegen dessen Willen und tatsächlichen Möglichkeiten einen sparsamen Lebenszuschnitt aufnötigt (BayObLG FamRZ 1991, 481).

- Pflichtwidrig ist auch das Unterlassen regelmäßiger Kontakte zum Betreuten (§ 1897 Abs. 1 BGB) und der Besprechung für den Betreuten wichtiger Angelegenheiten (§ 1901 Abs. 3 BGB).

- Die zwangsweise Verbringung des Betreuten in ein offenes Altenpflegeheim soll ebenfalls pflichtwidrig sein (LG Offenburg FamRZ 1997, 900),

- ebenso die Verweigerung des Kontaktes zu näheren Verwandten ohne vernünftigen Grund (OLG Hamm Rpfleger 1985, 294, BayOBLG FamRZ 1988, 320 und FamRZ 1991, 1481).

Der Willensvorrang des Betreuten ist stets zu beachten, die sorgfältige und zeitnahe Dokumentation der Berücksichtigung von Wünschen des Betreuten und deren Einfluss auf die Betreuerentscheidung ist im Regressfall als Beweismittel anerkannt.

## **1.2. Ein Schaden muss entstanden sein und zur Pflichtverletzung im ursächlichen Zusammenhang stehen, Verschulden, d.h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit muss hinzukommen.**

Schadenersatzansprüche können erhoben werden:

- vom Betreuten selbst, sofern er nicht geschäftsunfähig ist (ein Einwilligungsvorbehalt dürfte sich naturgemäß nicht auf Ansprüche gegen den Betreuer erstrecken können);
- von einem vom Betreuten/ Bevollmächtigten (z.B. einem Rechtsanwalt);
- von einem Ergänzungsbetreuer (nach § 1899 Abs. 4 BGB), dessen einziger Aufgabenkreis die Prüfung von etwaigen Pflichtwidrigkeiten und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beinhaltet;
- von einem später bestellten Betreuer, der mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge auch (noch nicht verjährte) Schadensersatzansprüche gegen einen früheren Betreuer geltend zu machen hat. Dies gilt insbesondere in dem Fall, in welchem der frühere Betreuer wegen Pflichtwidrigkeiten entlassen wurde;
- von den Erben des verstorbenen Betreuten als dessen Rechtsnachfolger.

Geltendmachung vor Zivilgericht, nicht beim Vormundschaftsgericht

Hinsichtlich der rechtliche Erfahrungheit/Sorgfaltsmaßstab differenziert die Rechtsprechung zwischen ehrenamtlichen und Berufsbetreuern :

- Dem Betreuer, vor allem dem rechtsunkundigen ehrenamtlichen Betreuer, sind jedoch Erleichterungen zugute zu halten, die sich aus den besonderen Verhältnissen seines Lebenskreises ergeben (BGH FamRZ 1964, 199). Er darf sich auch grundsätzlich auf einen Rechtsrat des Vormundschaftsgerichtes gem. § 1837 Abs. 1 BGB verlassen.

- Bei einem Berufsbetreuer kann man jedoch in der Regel erwarten, dass er die Rechtsgrundlagen seiner Tätigkeit kennt und ggf. in der Lage ist, sich die für seine Arbeit notwendigen Informationen zu erschließen, ggf. durch Inanspruchnahme der verschiedenen Beratungsmöglichkeiten, aber auch durch Fortbildungen und eigene Literaturrecherche (z.b. OLG Zweibrücken FGPrax 2004, 75 = FamRZ 2004, 422 = Rpfleger 2004, 422).

- Außerdem werden beruflichen Betreuern bei Pflichtverletzungen keine Haftungserleichterungen zugute gehalten, die bisweilen rechtlich unerfahrenen ehrenamtlichen Betreuern, z.b. im Umgang mit Sozialleistungsträgern eingeräumt werden (z.b. OLG Schleswig, FamRZ 1997, 1427 = NJWE-FER 1997, 105).

- bei ehrenamtlichen Betreuern wird diese nur eingeschränkt vorausgesetzt (siehe OLG Schleswig 1996 in FamRZ 1997, 1427)

## **1.3.Schaden kann auch durch Unterlassen nötiger Handlungen entstehen,**

- wenn der Betreuer zum Schutz des Betreuten hätte handeln müssen. Beispiele wären die Versäumung von Antragsfristen, z.b. bei der freiwilligen Krankenversicherung, Sozialhilfemittel oder bei der Ausschlagung einer überschuldeten Erbschaft des Betreuten, Versäumung der Abgabe der Steuerklärung (persönliche Haftung gem. § 69 Abgabenordnung).

- - Eine freiheitsentziehende Unterbringung auf Antrag des Betreuers ohne entsprechenden Betreuungskreis kann Haftungsansprüche auslösen, auch wenn die richterliche Genehmigung vorliegt (Unterlassen des Antrages auf Aufgabenerweiterung).

- **Die Totenfürsorgepflicht** für den verstorbenen Betreuten ist i.d.R. nicht Aufgabe des Betreuers. Die Benachrichtigung des Bestatters, Inanspruchnahme des Bestattungsvorsorgevertrages wird durch die Amtsgerichte noch akzeptiert. Hinsichtlich der Datenermittlung der Erben ist auf den Amtsermittlungsgrundsatz zu verweisen. Betreuer sind keine Hilfsorgane des Nachlassgerichtes.

#### **1.4. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist keine Haftungsbefreiung**

- Eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist keine Befreiung von der Schadensersatzpflicht. Der Betreuer ist weiter für die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich, wie der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 18.09.2003, Aktenzeichen XII ZR 13/01 feststellte.

- Die Verjährungsfrist gegenüber dem Betreuten bzw. seinem Erben beträgt 30 Jahre; es besteht zudem eine Verjährungshemmung während laufender Betreuung

(§ 197 I Nr. 2, 207 I Nr. 4 BGB)

- Auf Vorbescheidsverfahren achten!!

- Rechtsmittelmöglichkeit beschränkt spätere Haftung

#### **1.5. Haftung wegen Delegation**

z.B. für Schäden durch Honorarkräfte oder Hilfsdienste, Büroassistenten. Aus dem Grundsatz der persönlichen Betreuung folgt, dass der Kern der rechtlichen Betreuung beim Betreuer verbleiben muss. Bei unzulässiger Delegation haftet er auch ohne Verschulden des Dritten, bei zulässiger ist dies rechtlich umstritten (Kontrolle /Dokumentation!)

- Durch Bestellung eines Verhinderungsbetreuers kann die Haftung vermieden werden, eine Verhinderungsanzeige an das Amtsgericht ist immer zu empfehlen.

- Für Schäden, die durch Dienstleister und Alltagshilfen entstehen, entstehen Haftungsprobleme aufgrund mangelnder Aufsicht und Kontrolle.

## **2. Haftung des Betreuers gegenüber Dritten**

### **2.1. Haftung aus § 823 BGB**

Die Anwendung dieser Vorschrift auf die von einem Betreuten verursachten Schaden kommt nur in Betracht, wenn dieser wegen seines geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf. Dies hängt von den krankheits-/behinderungsbedingten Eigenarten und vor allem seinem bisherigen Verhalten ab, insbesondere häufigere schadensgeneigte Handlungen, die der Betreute selbst nicht kontrollieren kann. Auch die äußeren Umstände können einen Beaufsichtigungsbedarf begründen, etwa wenn ein zunächst untergebrachter Betreuer in eine offene Wohnform wechselt.

Der Betreuer kann für eine Verletzung der Aufsichtspflicht nur haften, wenn die Beaufsichtigung Bestandteil seines Aufgabenkreises ist. Dies ist allenfalls dann der Fall, wenn sie dem Betreuer ausdrücklich übertragen wurde oder wenn die gesamte Personensorge zu seinem Aufgabenkreis gehört (LG Bielefeld BtPrax 1999, 111; Jürgens/Kröger/Marschner/Winterstein Rz 257; Deinert/Schreibauer BtPrax 1993, 185,187) und soweit es der Zweck der Betreuung erfordert. Aus der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder einzelner Aufgaben der Personensorge folgt keine Aufsichtspflicht des Betreuers (LG Bielefeld, a. a. O.).

**2.2. Im Sozialhilferecht** hat der Betreuer darüber hinaus die sozialrechtlichen Mitwirkungspflichten (§ 60 SGB I). Er muss z.B. Vermögenserwerbe (Schenkungen, Erbschaften) unaufgefordert an den Sozialleistungsträgern mitteilen. Er kann unter bestimmten Umständen beim Verschweigen wichtiger Angaben selbst zum Schadensersatz verpflichtet werden (§ 103 SGB XII).

**2.3. Haftung für Heimkosten**, keine Klauseln unterschreiben, welche die Zahlung der Heimkosten (als Bürge) garantiert!

### **3. weitere Pflichtverletzungen**

- aus fehlerhafter **Prozessführung**, führen aussichtsloser Prozesse, Versäumen des Prozesskostenhilfeantrages u.a.

Wenn einem nicht rechtskundigen Betreuer ein Sozialhilfebescheid für den Betreuten zugestellt wird, der plausibel ist, liegt kein Verschulden vor, wenn er kein Rechtsmittel einlegt (OLG Schleswig FamRZ 1997, 1427).

Dokumentation, Fristenkontrolle, Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Nutzung geeigneter Rechtsmittel, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, anwaltlichen Rat empfohlen!

- im Bereich der **Vermögenssorge** ist zu beachten:

- bei Anlagen die Mündelsicherheit/Rendite/Ermessen des Betreuers/Genehmigungserfordernisse,
- die Anzeigepflicht über Erkrankungen/Risiken an den Versicherer, (zur Pflicht, in besonderen Fällen eine Haftpflichtversicherung für den Betreuten abzuschließen vgl. BGH FamRZ 1980, 874 u. Bauer/Knieper BtPrax 1998, 168, 171,
- das Schenkungsverbot, der Wirksamkeit von Schenkungen nachgehen (z. B. Geschäftsfähigkeit, Insichgeschäft) und evtl. Rückforderungen geltend machen (OLG Zweibrücken BtPrax 2004, 246).
- Erforderliche Genehmigungen bei Unterhaltung und Verkauf des angemessenen Wohnungseigentums/Abwehr von Sicherungshypotheken/unkritische Übernahme der Bewertung von Grundvermögen,
- Verwahrung von Wertsachen und Schmuck ein einem sicheren Safe/Banksafe (Achtung: aber die Auslagen sind durch die Pauschale abgegolten)
- Genehmigungserfordernis bei überschuldetem Nachlass/Ausschlagungsfrist Besonderheit: Ausschlagungsfrist gehemmt, wenn Betreuer wg. rechtlicher Schwierigkeiten beim Vormundschaftsgericht angeregt hat, einen anderen Betreuer für den Bereich Nachlassverfahren zu bestellen (BayObLG in BtPrax 1998,76)(Hinweis: Möglichkeit der Anfechtung der Versäumnis der Ausschlagungsfrist, wenn diese unbekannt war),
- Verjährungsunterbrechende Anspruchssicherung von Forderungen
- Beauftragen eines Stredienstes für das Anwesen des Betreuten. Winterfestmachen von Wasserleitungen (Knittel, § 1833 Rz. 9)
- eidesstattliche Versicherung – Offenbarungseid), keine Verpflichtung nachträgliche Mitteilung /Änderungen an Gerichtsvollzieher
- Fristen versäumt: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Hindernis für die Einhaltung der Antragsfrist ist erst weggefallen, wenn dem Betreuer die Versäumung der Antragsfrist bekannt war oder er sie bei der Anwendung der

erforderlichen Sorgfalt hatte erkennen können (LSG Berlin in BtPRax 2001, 126)

- im Bereich der **Gesundheitssorge** ist zu beachten:  
Genehmigungen z.B. bei Transplantationen/Prüfung alternativer Behandlungsmöglichkeiten(Schmerzensgeldanspruch)
- Haftungsrechtlich problematisch ist der beschränkte Willensvorrang des Betreuten aus § 1901 Abs. 3 S. 1. Den Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Ob die Erfüllung des Wunsches dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft, hat der Betreuer selbstständig und eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (BayObLG FamRZ 2000, 565; s. a. § 1837 Rz 13).  
Der Betreuer ist nicht verpflichtet, Ausgaben des Betreuten zu verhindern, um zur Entlastung der Staatskasse seine Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten zu sichern (OLG Düsseldorf BtPrax 1999, 74: dem Betreuten ist auch kein Schaden entstanden, da er für seine Ausgaben einen Gegenwert bezogen hat; der Staatskasse steht kein Schadensersatzanspruch gegen den Betreuer zu, s. u. Rz 19; vgl. zu dieser Entscheidung auch vor § 1802 Rz 6).

#### 4. Neue Haftungsrisiken im Sozialrecht

##### § 103 SGB XVII Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

##### § 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen

Die unter der Geltung des § 92 a Abs. 4 BSHG streitige Frage der Haftung des Vormundes, des Sorgerechtsinhabers, des Pflegers oder Betreuers des Leistungsberechtigten (vgl. hierzu Linhart, BayVBl. 1996, 486, 490; Schellhorn/Schellhorn, BSHG, § 92 a Rn. 46; Mergler/Zink, BSHG, § 92 a Rn. 44; wohl auch Fichtner/Schaefer, BSHG, § 92 a Rn. 21) ist vom Gesetzgeber dadurch entschieden worden, dass nach § 104 jede dritte Person ersatzpflichtig ist, die die unrechtmäßige Sozialhilfeleistung verursacht hat.

Der Ersatzanspruch nach § 104 S. 1 erfordert in tatbestandlicher Hinsicht zunächst, dass der Träger der Sozialhilfe den bzw. die Bescheide aufgehoben hat, durch die dem Leistungsberechtigten rechtswidrig Sozialhilfe bewilligt worden ist (BVerwGE 105, 374, 375).

Das Erfordernis der Aufhebung des Bewilligungsbescheides gegenüber dem Leistungsempfänger hat zur Konsequenz, dass Kostenersatz nach § 104 - etwa vom Ehegatten oder Lebenspartner - nicht verlangt werden kann, wenn der Leistungsempfänger Widerspruch bzw. Klage gegen den Rücknahmebescheid eingelegt hat. Denn der nach § 86 a Abs. 1 SGG eingetretene Suspensiveffekt verhindert eine „Vollziehung“ des Rücknahmebescheides durch Erlass eines Ersatzbescheides gegenüber der zum Kostenersatz verpflichteten Person. Will der Träger der Sozialhilfe nicht die Bestandskraft des Rücknahmebescheides abwarten, muss er entweder diesen gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG für sofort vollziehbar erklären oder den Bescheid nach § 104 unter die aufschiebende Bedingung der Wirksamkeit des Rücknahmebescheides stellen.

Da § 104 S. 1 die Vorschrift des § 103 für entsprechend anwendbar erklärt, setzt der Ersatzanspruch tatbestandlich des Weiteren voraus, dass die zu Unrecht erbrachten Leistungen durch ein sozialwidriges Verhalten - etwa ein Verstoß

gegen die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 67 SGB I - herbeigeführt worden sind

## **Wie kann man sich schützen?**

1. Gewissenhafte Erledigung der Aufgaben;
2. Gute Arbeitsmethoden entwickeln, die Fehler vermeiden helfen (Erfahrungen d. Kollegen nutzen);
3. Fristenkontrolle
4. Auf Vorbescheidsverfahren/Einsetzung Verfahrenspfleger bei umfangreicheren Werten achten
5. Kenntnisnahme und Anwendung neuerer Gesetze und Rechtsprechung (Fachliteratur);
6. rechtzeitig externen Rechtsrat einholen (Beratungshilfe, Verbraucherzentrale)
7. Beratung mit Kollegen - Erfahrungsaustausch
8. Gute Vorbereitung z. B. zu Terminen, Anhörungen;
9. Auf Dokumentation achten
10. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen;
11. Aber: auch nicht zu ängstlich sein, auf keinen Fall die Regressgefahr zum Kriterium von Sachentscheidungen nehmen.